

Verstoß gegen: abgewiesene Beschwerde

Sachverhalt:

Gemäß Artikel 7 der Pharmig-Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und VHC II. Instanz ist am 22.01.2013 eine anonyme Beschwerde gegen die A**** GmbH [betroffenes Unternehmen] bei der Pharmig eingebracht worden, deren Begründung sich kurz wie folgt zusammenfassen lässt:

In der anonymen Beschwerde wird die A**** GmbH vorgeworfen den am X1 [best. Datum] in B [best. Ort im Ausland] abgehaltenen Kongress „C [best. Veranstaltungstitel]“ (finanziell) unterstützt zu haben und damit gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (im Folgenden kurz VHC) verstoßen zu haben:

- Artikel 7 VHC (Veranstaltungen)

Beschluss:

Im Zuge des Verfahrens gemäß Artikel 10 ff der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz: Pharmig) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder Dr. Jan Oliver Huber, Mag. Roland Hoberstorfer, Ing. Andreas Kronberger, Dr. Karl Nikitsch und Mag. Martin Peithner sowohl die bei der Pharmig am 22.01.2013 eingelangte anonyme Beschwerde vom 18.01.2013 als auch die bei der Pharmig am 28.02.2013 diesbezügliche Stellungnahme des betroffenen Unternehmens vom 28.02.2013 samt den dazu vorgelegten Unterlagen in seiner Sitzung am 20.03.2013 geprüft.

Betreffend die in der Beschwerde vom 18.01.2013 vorgebrachten Verstöße des betroffenen Unternehmens gegen die Bestimmungen des Artikels 7 (Veranstaltungen) des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) im Zusammenhang mit der Veranstaltung „C [best. Veranstaltungstitel]“ am X1 [best. Datum] in B [best. Ort im Ausland] fasst der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz den einstimmigen

Beschluss,

die Beschwerdepunkte als unbegründet abzuweisen.

Begründend ist hierzu auszuführen wie folgt:

- I. In der anonymen **Beschwerde** vom 18.01.2013 wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, die Veranstaltung „C [REDACTED]“ am X1 [REDACTED] in B [REDACTED] unterstützt zu haben. Bei dieser Veranstaltung – so die anonyme Beschwerde – sei die Mehrzahl der Teilnehmer aus Österreich angereist und sei ein Rahmen- bzw. Begleitprogramm für die Tagungsteilnehmer sowie für Begleitpersonen organisiert bzw. abgehalten worden.
- II. In der **Stellungnahme** des betroffenen Unternehmens vom 28.02.2013 brachte das betroffene Unternehmen zu den Beschwerdepunkten im Wesentlichen vor, dass das betroffene Unternehmen die Veranstaltung in keiner Weise finanziell unterstützt habe, noch Teilnehmer dazu eingeladen oder ein wissenschaftliches oder gar Begleit- bzw. Freizeitprogramm erstellt oder unterstützt habe.
- III. In gegenständlicher Angelegenheit hat der Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz insbesondere
 - die Einladung zur Veranstaltung,
 - das finale Programm der Veranstaltung,
 - das Beiblatt zur Einladung mit dem Titel „Sponsoroptionen“ sowie
 - die vom betroffenen Unternehmen erteilten Informationen bzw. vorgelegten Unterlagen

für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts herangezogen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Informationen und Unterlagen sowie nach Durchführung einer eigenen Sachverhaltsaufklärung hat dieser hat dieser folgenden Sachverhalt festgestellt und rechtlich beurteilt:

- 3.1. Gemäß **Artikel 7 VHC** stellen Symposien, wissenschaftliche Kongresse, Workshops, Vorträge und ähnliche, auch kleinere Veranstaltungen, anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen und Erfahrung über Arzneimittel und Therapien sowie zur Weiter- und Fortbildung dar. Die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung oder die Übernahme von Kosten für deren Teilnehmer ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung den Bestimmungen des **Artikels 7 VHC** entspricht.

Die Jahrestagung der D [REDACTED] [best. Veranstalter] mit dem Titel „C [REDACTED]“ fand am X1 [REDACTED] in B [REDACTED] statt und wurde von der D [REDACTED] in Zusammenarbeit mit der E [REDACTED] [best. Veranstalter] organisiert und durchgeführt. Die beschwerdegegenständliche

Jahrestagung der D [REDACTED] stellt nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenats VHC I. Instanz eine Veranstaltung iSd **Artikels 7 VHC** dar.

Die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung oder die Übernahme von Kosten für deren Teilnehmer durch pharmazeutische Unternehmen ist daher nur zulässig, wenn die Veranstaltung den Bestimmungen des **Artikels 7 VHC** entspricht.

3.2. **Artikel 7.1 VHC** legt fest, dass Veranstaltungen ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen.

Die Übernahme von Kosten im Rahmen von Veranstaltungen hat sich gemäß **Artikel 7.2 VHC** auf die Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächliche Teilnahmegebühr zu beschränken und angemessen zu sein. Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme (z.B. Theater, Konzert, Sportveranstaltungen) für Teilnehmer dürfen weder finanziert noch organisiert werden. Die Einladung von Begleitpersonen ist nicht gestattet; daher dürfen pharmazeutische Unternehmen für diese weder die Organisation noch Kosten für Reise, Verpflegung, Übernachtung oder Aufwendungen für Freizeitaktivitäten übernehmen.

Nach Ansicht des Entscheidungssenats des Fachausschusses VHC I. Instanz liegt betreffend die beschwerdegegenständliche Veranstaltung ein Verstoß gegen die Bestimmungen der **Artikel 7.1 VHC** und **7.2 VHC** vor. Dies aus folgenden Gründen:

Der **Einladung** zur gegenständlichen Veranstaltung ist Folgendes zu entnehmen:

*„Diese Tagung findet heuer erstmals in B [REDACTED] statt und wird von der F [REDACTED] [best. Veranstalter] unterstützt. Als Tagungsort haben wir einen der **schönsten** G [REDACTED] [best. Veranstaltungsort] am H [REDACTED] [best. Veranstaltungsort] direkt an der I [REDACTED] [best. Veranstaltungsort] gewählt. (...) **Bei der Programmgestaltung haben wir auf gesellschaftliche sowie kulturelle Aspekte viel Wert gelegt.** So findet beispielsweise der **Gesellschaftsabend** im J [REDACTED] [best. Veranstaltungsort] mit einem Konzert des österreichischen Saxophonisten K [REDACTED] [best. Musiker] statt. Ebenso planen wir ein **„Come Together“** im L [REDACTED] [best. Programmpunkt] sowie einen **Besuch des M [REDACTED]** [best. Programmpunkt] in der kongressfreien Zeit.“ (vgl. Einladung, S. X2 [REDACTED] [best. numerische Zahl]) – Hervorhebungen durch den Entscheidungssenat)*

Bereits aus der Einladung ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Veranstaltung gerade nicht – wie in **Artikel 7.1 VHC** festgelegt – ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient. Vielmehr geht bereits aus der

dortigen Textierung eindeutig und unzweifelhaft hervor, dass der Veranstalter bei der Programmgestaltung gerade auf die kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungspunkte besonderes Augenmerk gelegt hat.

Die Intention des Veranstalters, den Tagungsteilnehmern und allfälligen Begleitpersonen ein attraktives Freizeitprogramm anzubieten, lässt sich auch aus dem finalen Programmheft (vgl. finales Programmheft, S. X3 [redacted]) [best. numerische Zahl] deutlich erkennen. Dazu im Einzelnen:

Am X4 [redacted] [best. Datum] (Vortag des 1. Veranstaltungstages) fand ab 19:00 Uhr im J [redacted] ein „Come Together“ Event, nämlich ein Proseccoempfang mit Fingerfood sowie eine Führung durch das Museum, statt.

Am X5 [redacted] [best. Datum] (1. Veranstaltungstag) fand in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr die wissenschaftliche Fortbildung zu den Themen „N [redacted]“ [best. med. Fachgebiet] und „O [redacted]“ [best. med. Fachgebiet] statt. Die verbleibende Zeit des Tages stand den Tagungsteilnehmern zur freien Verfügung. Ab 20:00 Uhr fand sodann der Empfang im M [redacted] mit Führungen durch das traditionelle Theater, Proseccoempfang mit Fingerfood und Opernbesuch statt.

Am X6 [redacted] [best. Datum] (2. Veranstaltungstag) gab es in der Zeit von 09:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr ein wissenschaftliches Programm zum Thema „P [redacted]“ [best. med. Fachgebiet]. Die verbleibende Zeit des Tages stand den Tagungsteilnehmern wiederum zur freien Verfügung. Weiters fand ab 19:00 Uhr ein Gesellschaftsabend im J [redacted] mit Proseccoempfang, Konzert von K [redacted] und der Q [redacted] [best. Musiker] sowie mit anschließendem Galadiner statt.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist daher festzuhalten, dass der Veranstalter neben einem wissenschaftlichen Programm im Ausmaß von X2 [redacted] Tagen (X1 [redacted]) auch ein umfassendes kulturelles und gesellschaftliches Rahmen- und Begleitprogramm organisiert hat. Dieses Rahmen- und Begleitprogramm umfasste unterschiedliche Ausflüge bzw. Programmpunkte, wie etwa den Theaterbesuch im „M [redacted]“ oder aber der „Gesellschaftsabend im J [redacted]“, an denen nicht nur die Tagungsteilnehmer, sondern auch Begleitpersonen teilnehmen konnten bzw. teilnahmen.

Berücksichtigt man den zeitlichen **Umfang des ausschließlich wissenschaftlichen Programms** ist festzustellen, dass sich der auf die Aus- und Weiterbildung entfallende Zeitaufwand am X5 [redacted] auf rund fünfeinhalb Stunden und am X6 [redacted] auf rund sechs Stunden belaufen hat.

Unter der Annahme des unmittelbaren Anschlusses der Freizeit und des Rahmen- und Begleitprogramms an den wissenschaftlichen Teil der Veranstaltung sowie unter der Annahme eines frühen Endes dieser Programmpunkte um 22:30 Uhr entfällt auf das **nicht-wissenschaftliche Programm der Veranstaltung** am X5 [REDACTED] rund sieben Stunden und am X6 [REDACTED] rund sechs Stunden.

Aus einer vergleichenden Gegenüberstellung des Zeitaufwands der einzelnen Programmpunkte lässt sich eindeutig erkennen, dass die Veranstaltung gerade kein – wie von **Artikel 7.1 VHC** gefordert – ausschließlich wissenschaftliches Programm aufwies, sondern ein (bestenfalls) gleichteiliges wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Programm bot.

Der Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz ist daher der Ansicht, dass die beschwerdegegenständliche Veranstaltung nicht die in Artikel 7.1 VHC festgelegten Kriterien erfüllt.

Darüber hinaus vertritt der Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die Ansicht, dass es sich bei der beschwerdegegenständlichen Veranstaltung um eine Tagung mit Rahmen- und Begleitprogramm handelt, die von pharmazeutischen Unternehmen gemäß **Artikel 7.2 VHC** nicht unterstützt werden darf.

Artikel 7.2 VHC untersagt pharmazeutischen Unternehmen ausdrücklich jegliche Finanzierung oder Organisation von Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogrammen. Ebenso wenig sind den pharmazeutischen Unternehmen die Einladung von Begleitpersonen, die Organisation und/oder die Kostenübernahme für diese erlaubt.

Hinsichtlich der Details der vom Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz diesbezüglich vertretenen Rechtsansicht verweist dieser – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf die umfassenden Ausführungen unter Punkt 3.3 des gegenständlichen Schreibens.

- 3.3. Die Übernahme von Kosten im Rahmen von Veranstaltungen hat sich gemäß **Artikel 7.2 VHC** auf die Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächliche Teilnahmegebühr zu beschränken und angemessen zu sein. Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme (z.B. Theater, Konzert, Sportveranstaltungen) für Teilnehmer dürfen weder finanziert noch organisiert werden. Die Einladung von Begleitpersonen ist nicht gestattet; daher dürfen pharmazeutische Unternehmen für diese weder die Organisation noch Kosten für Reise, Verpflegung, Übernachtung oder Aufwendungen für Freizeitaktivitäten übernehmen.

Bereits bei oberflächlicher Begutachtung des finalen Einladungshefts zur beschwerdegegenständlichen Veranstaltung ist eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, dass es sich bei der gegenständlichen Veranstaltung um eine Veranstaltung mit Rahmen- und Begleitprogramm handelt.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die aus dem finalen Programmheft ersichtliche **Kostenstruktur der Veranstaltung** hinzuweisen (vgl. finales Programmheft, S. X7 [redacted] [best. numerische Zahl]):

Für die gegenständliche Veranstaltung konnte einerseits für die gesamte Veranstaltungsdauer, andererseits für einzelne Tage eine Teilnahme zu unterschiedlichen Preisen (abhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung und der Qualifikation des Tagungsteilnehmers) gelöst werden; für den Brunch inklusive Getränke waren pro Teilnehmer und Konferenztag einheitlich EUR X8 [redacted] [best. numerische Zahl] zu bezahlen.

Für die Teilnahme am „Come Together“ Event im L [redacted] am X4 [redacted] wurden von den Tagungsteilnehmern und von den Begleitpersonen je EUR X9 [redacted] [best. numerische Zahl] bezahlt. Der Veranstalter übernahm für die Teilnahme an diesem Programmpunkt pro Person (Tagungsteilnehmer oder Begleitperson) EUR X10 [redacted] [best. numerische Zahl] an Kosten.

Für die Teilnahme am Programmpunkt M [redacted] am X5 [redacted] haben die Tagungsteilnehmer und die Begleitpersonen je EUR X11 [redacted] [best. numerische Zahl] bezahlt. Auch für diesen Programmpunkt übernahm der Veranstalter pro Person (Tagungsteilnehmer oder Begleitperson) EUR X10 [redacted] an Kosten.

Für die Teilnahme am Gesellschaftsabend im J [redacted] am X6 [redacted] haben die Tagungsteilnehmer je EUR X10 [redacted] und die Begleitpersonen je EUR X12 [redacted] [best. numerische Zahl] gezahlt. Der Veranstalter übernahm für die Teilnahme an diesem Programmpunkt pro Tagungsteilnehmer EUR X13 [redacted] [best. numerische Zahl] pro Begleitperson EUR X14 [redacted] [best. numerische Zahl] an Kosten.

Sofern die Begleitpersonen das „Gesamtpaket“ buchten, bezahlten diese für das Rahmenprogramm von X1 [redacted] je EUR X12 [redacted]. Bei derartigen Buchungen übernahm der Veranstalter für die Teilnahme der Begleitpersonen an den entsprechenden Rahmenprogrammunkten je EUR X15 [redacted] [best. numerische Zahl] an Kosten.

Aus den vorstehend genannten Textteilen des finalen Programmhefts ist nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenats des Fachausschusses VHC I. Instanz eindeutig zu erkennen, dass der Veranstalter mit den ihm zukommenden finanziellen Mitteln und sonstigen Unterstützungsleistungen für jeden Tagungsteilnehmer sowie für jede Begleitperson einen Kostenanteil zwischen EUR X14 [REDACTED] und EUR X15 [REDACTED] übernimmt.

Dass der Veranstalter bei den ihm zufließenden Mitteln (Werbeleistungen, finanzielle Unterstützungen etc.) hinsichtlich der Mittelverwendung unterscheidet, kann nicht festgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkungen und Ausführungen im finalen Programmheft unter „weitere Informationen“ sowie auf das Beiblatt „Sponsoroptionen“ verwiesen. Dort heißt es:

„Ohne die Unterstützung der Industrie ist die Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen nicht möglich. Wir bedanken uns bei allen Unternehmen, welche die Tagung finanziell sowie mit viel Engagement unterstützen.“ (vgl. finales Programmheft, S. X16 [REDACTED] [best. numerische Zahl] – Hervorhebungen durch den Entscheidungssenat)

„Der Preis für einen Standplatz beträgt € X17 [REDACTED] [best. numerische Zahl] inklusive Anführung Ihres Unternehmens im Rahmen der Sponsorenliste, Logo und Programmheft bzw. einem Inserat im Programmheft.“ (vgl. Beiblatt „Sponsoroptionen“, S. X18 [REDACTED] [best. numerische Zahl] – Hervorhebungen durch den Entscheidungssenat)

Insbesondere aus dem vorstehend zitierten Absatz im Beiblatt „Sponsoroptionen“ ist eindeutig ersichtlich, dass selbst „reine“ Werbeleistungen zur Aufnahme in die Liste der Sponsoren führen und dass – damit einhergehend – die erbrachten Leistungen unabhängig von Art und Umfang, somit ununterscheidbar, für die Durchführung der Veranstaltung in der beschwerdegegenständlichen Form verwendet werden.

Aus sämtlichen, zur Beurteilung herangezogenen Unterlagen und erteilten Informationen geht nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz unzweifelhaft hervor, dass jede Form der Leistung, mag diese als reine Werbeleistung oder als andersartige finanzielle Unterstützung erfolgen, im gegenständlichen Fall als Sponsoring bzw. Unterstützung der gesamten Veranstaltung anzusehen ist und als solche – undifferenziert – vom Veranstalter für die Durchführung der Veranstaltung in der beschwerdegegenständlichen Form verwendet wurde bzw. wird.

Ausgehend vom Vorbringen des betroffenen Unternehmens in der Stellungnahme vom 01.03.2013 vertritt der Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die

Ansicht, dass die Nichtbezahlung der zugesandten Rechnung und die – unmittelbar nach Erhalt der Rechnung – beauftragte und durchgeführte Stornierung derselben durch das betroffene Unternehmen, dass im gegenständlichen Fall durch das betroffene Unternehmen keine Unterstützung der Veranstaltung erfolgt ist, die als Verstoß gegen die Bestimmungen des **Artikels 7.1 und 7.2 VHC** zu qualifizieren wäre.

Nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenates VHC I. Instanz ist dem betroffenen Unternehmen daher kein Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikels 7 VHC anzulasten. Die anonyme Beschwerde war daher aus den genannten Gründen abzuweisen.

Der Beschluss wurde am 10.06.2013 von den Mitgliedern des zuständigen Entscheidungssenats VHC I. Instanz unterfertigt.